

Verordnung über die Apotheken

Vom 3. April 1958

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 35 des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 10. November 1987^{1), 2)}

beschliesst:

I. Öffentliche Apotheken

1. Bewilligungen

§ 1

¹ Wer eine öffentliche Apotheke führen will, hat eine Betriebsbewilligung beim Departement Gesundheit und Soziales einzuholen.³⁾

1. Betriebs-
bewilligung
a) Voraus-
setzungen

² Die Betriebsbewilligung wird erteilt:

- a) wenn der Gesuchsteller eidgenössisch diplomierter Apotheker im Sinne der Bundesgesetzgebung ist,
- b) wenn er sich über einen guten Leumund ausweist und für eine gewissenhafte Berufsausübung Gewähr bietet,
- c) ...⁴⁾
- d) ...⁵⁾

¹⁾ SAR 301.100

²⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 25. September 2002, in Kraft seit 1. Januar 2003 (AGS 2002 S. 413).

³⁾ Fassung gemäss Ziff. 37 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 383).

⁴⁾ Aufgehoben durch Verordnung vom 13. März 1978, in Kraft seit 1. April 1978 (AGS Bd. 9 S. 559).

⁵⁾ Aufgehoben durch Verordnung vom 13. März 1978, in Kraft seit 1. April 1978 (AGS Bd. 9 S. 559).

- e) wenn die Räumlichkeiten und Einrichtungen der Apotheke den einschlägigen Vorschriften entsprechen.

§ 2

b) Erteilung und Beendigung

¹ Die Betriebsbewilligung wird ausgestellt, wenn anhand der vom Gesuchsteller vorgelegten Ausweise und allenfalls nach durchgeführter Besichtigung festgestellt ist, dass die Voraussetzungen gemäss § 1 erfüllt sind. ¹⁾

² Sie erlischt, wenn der Bewilligungsinhaber die Apotheke veräussert oder aufgibt oder wenn er stirbt.

³ Sie kann durch das Departement Gesundheit und Soziales jederzeit entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung weggefallen oder Entzugsgründe gemäss § 21 des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 10. November 1987 ²⁾ vorhanden sind. ³⁾

§ 3

c) Provisorische Verlängerung

¹ Das Departement Gesundheit und Soziales kann eine Betriebsbewilligung auf bestimmte Zeit verlängern, wenn dem Bewilligungsinhaber wegen Krankheit die Berufsausübung unmöglich geworden oder wenn er gestorben ist und die Apotheke der Familie erhalten werden soll. In diesen Fällen muss begründete Aussicht dafür bestehen, dass innerhalb angemessener Frist ein Familienmitglied die definitive Betriebsbewilligung erwerben kann. ⁴⁾

² Es ist ein Verwalter zu bestellen.

³ Der Eigentümer hat für die erforderlichen Bewilligungen einzukommen und ist verantwortlich dafür, dass die Voraussetzung gemäss § 1 dieser Verordnung erfüllt sind. Erbgemeinschaften bezeichnen einen bevollmächtigten Vertreter für den Verkehr mit den Gesundheitsbehörden.

§ 4

2. Spezielle Berufsausübungsbewilligungen
a) Verwalter

¹ Verwalter von Apotheken mit provisorisch verlängerter Betriebsbewilligung müssen die Voraussetzungen gemäss § 1 Abs. 2 lit. a und b dieser Verordnung erfüllen.

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 25. September 2002, in Kraft seit 1. Januar 2003 (AGS 2002 S. 413).

²⁾ SAR 301.100

³⁾ Fassung gemäss Ziff. 37 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 383).

⁴⁾ Fassung gemäss Ziff. 37 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 383).

² ...¹⁾

§ 5

¹ Ist eine Apotheker vorübergehend verhindert, seinen Beruf auszuüben, so hat er einen Stellvertreter zu bestellen und für diesen, sofern die Stellvertretung länger als vier Wochen dauert, beim Departement Gesundheit und Soziales eine spezielle Bewilligung zur Berufsausübung einzuholen.²⁾ b) Stellvertreter

² Der Stellvertreter muss die Voraussetzungen gemäss § 1 Abs. 2 lit. a und b erfüllen. Das Departement Gesundheit und Soziales kann vorübergehend Erleichterungen gewähren.³⁾

³ Dauert die Stellvertretung weniger als vier Wochen, kann der Apotheker einen Assistenten, für den er die Assistentenbewilligung gemäss § 6 dieser Verordnung besitzt, als Stellvertreter einsetzen.

§ 6

¹ Für Assistenten hat der Apotheker beim Departement Gesundheit und Soziales eine spezielle Bewilligung zur Berufsausübung einzuholen.⁴⁾ c) Assistenten

² Der Assistent hat sich zumindest über die bestandene eidgenössische Assistentenprüfung (2. Propädeutisches Examen) auszuweisen. Steht fest, dass die Stelle nicht durch eidgenössisch geprüfte Personen besetzt werden kann, so dürfen ausnahmsweise Personen mit gleichwertigen ausländischen Zeugnissen angestellt werden.

§ 7

¹ Für die Errichtung neuer und für die baulichen Veränderungen oder die Verlegung bestehender Apotheken ist vor Beginn der Bauarbeiten beim Departement Gesundheit und Soziales eine Betriebsbewilligung einzuholen.⁵⁾ 3. Sanitäts-polizeiliche Baubewilligungen
a) Erteilung

¹⁾ Aufgehoben durch Verordnung vom 25. September 2002, in Kraft seit 1. Januar 2003 (AGS 2002 S. 413).

²⁾ Fassung gemäss Ziff. 37 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 383).

³⁾ Fassung gemäss Ziff. 37 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 383).

⁴⁾ Fassung gemäss Ziff. 37 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 383).

⁵⁾ Fassung gemäss Ziff. 37 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 384).

² Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) Pläne im Doppel (Situationsplan im Massstab 1:500 und Projektpläne im Massstab 1:100 oder 1:50 mit Grundrissen, Ansichten und Schnitten),
- b) Baubeschrieb, insbesondere unter Angabe der Verwendungszwecke der Räumlichkeiten.

³ Die sanitätspolizeiliche Baubewilligung wird erteilt, wenn die Voraussetzungen gemäss §§ 11 ff. dieser Verordnung erfüllt sind. Sie berührt bau- und feuerpolizeiliche oder weitere Bewilligungen anderer staatlicher oder kommunaler Behörden nicht.

⁴ Alle Projektänderungen während der Bauausführung sind vor der Inangriffnahme dem Departement Gesundheit und Soziales zur Genehmigung vorzulegen.¹⁾

§ 8²⁾

b) Meldungen
und Kontrollen

Das Departement Gesundheit und Soziales ist vom Gesuchsteller über die Beendigung der Bauarbeiten zu benachrichtigen. Es ordnet bei grösseren baulichen Veränderungen, oder wenn die Verhältnisse es erfordern, eine besondere Visitation an, sofern nicht gleichzeitig ein Verfahren für die Erteilung einer Betriebsbewilligung hängig ist oder bevorsteht.

2. Firma

§ 9

1. Bezeichnung

¹ Die Firma der Apotheke darf nach Massgabe der Bundesgesetzgebung eine Fantasiebezeichnung führen, hat aber auch den Bewilligungsinhaber zu nennen. Titel, z.B. akademische Grade, dürfen nur verwendet werden, soweit der Bewilligungsinhaber sie selbst erworben hat.

² Die Firma ist im Handelsregister einzutragen.

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. 37 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 384).

²⁾ Fassung gemäss Ziff. 37 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 384).

§ 10¹ ...¹⁾2. Verbindung
mit andern
Geschäften

² Dagegen kann einer Apotheke eine Drogerie angegliedert werden, sofern Gewähr dafür besteht, dass der Bewilligungsinhaber beide Betriebe persönlich einwandfrei zu führen vermag.

³ Für den Drogeriebetrieb gilt die Verordnung über die Drogerien, soweit die vorliegende Verordnung keine abweichenden Bestimmungen enthält.

3. Räumlichkeiten und Einrichtungen**§ 11**

¹ Die Apotheke hat einen Verkaufsraum (Offizin), ein Laboratorium, einen Keller, einen feuersicheren Raum und die nötigen Vorratsräume aufzuweisen.

1. Räumlichkeiten
a) Allgemeines

² Sämtliche Räume müssen trocken, gut beleucht- und belüftbar sowie geräumig genug sein, um eine übersichtliche und zweckentsprechende Herstellung, Aufbewahrung und Abgabe der Arzneimittel zu ermöglichen.

³ Das Departement Gesundheit und Soziales erlässt die notwendigen Verfügungen und bestimmt insbesondere die Minimalgrössen der Räumlichkeiten.²⁾

§ 12

¹ Wird einer Apotheke eine Drogerie angegliedert, ist der Verkaufsraum entsprechend grösser zu halten und sichtbar zu unterteilen.

b) Verbindung
mit einer
Drogerie

² Für die Drogerie sind besondere Vorrats- und Kellerräume einzurichten, soweit der Umfang des Betriebes es erfordert.

³ Das Departement Gesundheit und Soziales trifft die notwendigen Verfügungen.³⁾

§ 13

¹ Die Aufbewahrung der Arzneistoffe muss den Vorschriften der Pharmakopöe entsprechen.

2. Aufbewahrung

¹⁾ Aufgehoben durch Verordnung vom 13. März 1978, in Kraft seit 1. April 1978 (AGS Bd. 9 S. 559).

²⁾ Fassung gemäss Ziff. 37 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 384).

³⁾ Fassung gemäss Ziff. 37 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 384).

² Insbesondere gilt:

- a) Drogen, Chemikalien und pharmazeutische Spezialitäten sind in dem ihren Eigenschaften entsprechenden Räume in besonderen Behältern aufzubewahren,
- b) Schubladenstöcke für die Aufbewahrung von Chemikalien und Drogen müssen allseitig mit Zwischenwänden versehen sein.

§ 14

3. Aufschriften Jeder Behälter ist mit einer seiner Grösse und den Vorschriften der Pharmakopöe entsprechenden deutlichen und dauerhaften Aufschrift zu versehen.

§ 15

4. Gerätschaften Die zur Verarbeitung und Prüfung der Arzneistoffe erforderlichen Gerätschaften müssen in zweckmässiger Form und in ausreichender Zahl vorhanden sein. Die Minimalbestände werden in Visitationsprotokollen aufgeführt. Die Waagen und Gewichte haben den gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen.

§ 16

5. Lagerverzeichnis Über die vorrätigen Arzneistoffe und pharmazeutischen Spezialitäten ist ein Lagerverzeichnis (Katalog und Kartothek) zu führen.

§ 17

6. Vorschriften In der Apotheke muss eine vollständige Sammlung der eidgenössischen, interkantonalen und kantonalen Erlasse vorhanden sein, die die Berufsausübung des Apothekers betreffen.

4. Betrieb

§ 18

1. Öffnungszeiten ¹ Die Apotheken müssen jederzeit zur Abgabe von Arzneimitteln bereit sein.

² In Gemeinden mit mehr als einer Apotheke kann mit Bewilligung des Departements Gesundheit und Soziales für den Sonntags- und Nachtdienst

ein Turnus vereinbart werden, wonach nur eine Apotheke dienstbereit zu sein braucht.¹⁾

³ In Gemeinden mit einer Apotheke kann der Apotheker nach Vereinbarung mit den ansässigen Ärzten und unter Zustimmung des Departements Gesundheit und Soziales den Sonntagsdienst ordnen.²⁾

⁴ Im Einvernehmen mit den Ärzten und mit dem Departement Gesundheit und Soziales können zwei dienstfreie Halbtage oder ein dienstfreier ganzer Tag pro Woche eingeführt werden.³⁾

⁵ An jeder geschlossenen Apotheke muss deutlich und auffällig angezeigt werden, welche nächstliegende Apotheke dienstbereit ist.

§ 19

¹ Rezepte dürfen nur eidgenössisch diplomierte Apotheker, zugelassene Stellvertreter im Sinne des § 5 dieser Verordnung sowie Assistenten ausführen.

² Für die Ausführung aller übrigen pharmazeutischen Arbeiten ist der Apotheker oder der Stellvertreter verantwortlich.

2. Arbeits-
verteilung und
Verantwortlich-
keiten
a) Pharma-
zeutische
Arbeiten

§ 20

Praktikanten, d.h. Pharmaziestudenten mit Ausweis über die bestandene naturwissenschaftliche Prüfung (1. Propädeutisches Examen), ferner Laboranten und anderes Hilfspersonal dürfen nur unter Leitung, Aufsicht und Verantwortung des Apothekers oder seines Stellvertreters in Apotheken beschäftigt werden.

b) Praktikanten
und
Hilfspersonen

§ 21

¹ Rezepte von Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten – mit Namen des Patienten, Datum und Unterschrift des Verordners versehen – sind der Verordnung entsprechend auszuführen.

² Wenn ein Rezept missverständlich ist, hat sich der Apotheker vor der Ausführung mit dem Arzte zu verständigen. Ist dieser nicht erreichbar, so setzt der Apotheker eine überschrittene Maximaldosis, die der Arzt nicht

3. Rezepte
a) Anforderungen

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. 37 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 384).

²⁾ Fassung gemäss Ziff. 37 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 384).

³⁾ Fassung gemäss Ziff. 37 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 384).

als gewollt bezeichnet hat, auf die Norm der Maximaldosentabelle der Pharmakopöe herab. Er orientiert darüber sobald als möglich den Arzt.

³ Die Arzneimittel müssen den Vorschriften der Pharmakopöe entsprechen.

§ 22

- b) Etikettierung Die vom Arzt auf dem Rezept vorgeschriebene Gebrauchsanweisung ist mit dem Namen des Patienten, dem Datum der Abgabe und der Firma der Apotheke auf dem Arzneimittel anzubringen.

§ 23

- c) Rezepturpflicht Der Apotheker darf Heilmittel, die von der Interkantonalen Kontrollstelle für Heilmittel als rezepturpflichtig erklärt sind, nur gegen Rezept abgeben.

§ 24

- d) Wiederholung der Rezepte Ein Rezept darf wiederholt werden, wenn der Arzt nichts anderes angeordnet hat und das betreffende Heilmittel keinen Stoff enthält, der durch die Interkantonale Kontrollstelle für Heilmittel der verschärften Rezeptpflicht unterstellt ist.

§ 25

- e) Aufbewahrung ¹ Die ausgeführten Rezepte sind unter einer Nummer zu registrieren. Jedes Rezept oder dessen Kopie muss mit der Registriernummer, dem Betrag, der Taxe und der Firma der Apotheke versehen werden.
² Auf Verlangen dürfen Rezepte, deren Wiederholung nicht verboten ist, dem Patienten zurückgegeben werden.
³ Die Rezepte sind chronologisch zu ordnen und während fünf Jahren ¹⁾ aufzubewahren.

§ 26

4. Verbot von Abmachungen ¹ Abmachungen zwischen Ärzten, Krankenkassen oder Personen, die sich mit der Krankenpflege befassen, einerseits und Apothekern andererseits über die Zuweisung von Arzneiverordnungen oder die Gewährung besonderer Vorteile sind untersagt.
² Es ist Ärzten, medizinischem Hilfspersonal und Krankenkassen verboten, die Patienten in der Wahl der Apotheke zu beeinflussen.

¹⁾ Gemäss § 26 Abs. 4 des Gesundheitsgesetzes sind die Rezepte während zehn Jahren aufzubewahren.

5. Aufsicht

§ 27

¹ Die Apotheken stehen unter der Aufsicht des Departements Gesundheit und Soziales, das mit der Ausübung des Aufsichtsrechts ganz oder teilweise den Kantonsapotheker betraut. ¹⁾

1. Aufsichtsorgane

² Dem Kantonsapotheker können zur Durchführung der erforderlichen Kontrollen Visitatoren beigegeben werden, die vom Departement Gesundheit und Soziales zu wählen sind. ²⁾

³ Ist der Apotheke eine Drogerie angegliedert, wird diese ebenfalls durch die Apothekenvisitatoren kontrolliert.

§ 28

¹ Die Kontrollen werden in der Regel durch Visitationen durchgeführt. Diese finden statt:

2. Kontrollen
a) Visitationen

- a) vor Inbetriebnahme neu errichteter, durch Handänderung erworbener, umgebauter oder verlegter Apotheken,
- b) mindestens einmal in fünf Jahren bei den übrigen Apotheken,
- c) jederzeit, wenn sich eine Notwendigkeit dafür zeigt.

² Ergibt eine Visitation einen unbefriedigenden Befund, werden auf Kosten des Bewilligungsinhabers Nachvisitationen angeordnet.

§ 29

Die Kontrolle hat festzustellen, ob die Führung des Betriebes in allen Teilen den einschlägigen Vorschriften und den Grundsätzen einer gewissenhaften Berufsausübung entspricht.

b) Umfang der Kontrolle

§ 30

¹ Den Kontrollorganen ist der Zutritt zu allen Räumen der Apotheke zu gestatten, jede gewünschte Einsicht zu gewähren und wahrheitsgemäss Auskunft zu erteilen.

c) Einsichtsrecht und Schweigepflicht

² Die Kontrollorgane sind verpflichtet, über alles, was sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit wahrnehmen, gegenüber Drittpersonen Stillschweigen zu beobachten.

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. 37 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 385).

²⁾ Fassung gemäss Ziff. 37 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 385).

§ 31

d) Probeerhebung
und Beschlag-
nahme

¹ Die Kontrollorgane können auf Kosten des Apothekers die zur Abklärung des Sachverhaltes erforderlichen Proben erheben und Gegenstände beschlagnahmen.

² Arzneimittel, die den Anforderungen der Pharmakopöe nicht entsprechen, sind zu ersetzen. Ist der Apotheker damit nicht einverstanden, sind die beanstandeten Arzneimittel zu versiegeln und dem Departement Gesundheit und Soziales vorzulegen, das über die weiteren Vorkehren entscheidet. ¹⁾

§ 32

e) Protokolle

¹ Soweit die Kontrollen durch den Kantonsapotheker oder die Visitatoren ausgeführt werden, ist das Ergebnis in einem Protokoll aufzunehmen. Dem Apotheker ist Gelegenheit zu geben, sich dazu zu äussern.

² Das Protokoll dient als Unterlage für die durch das Departement Gesundheit und Soziales oder durch den Kantonsapotheker zu treffenden Verfügungen. ²⁾

II. Privatapotheken

§ 33³⁾

1. Bewilligung
a) Bewilligungs-
pflicht

Ärzte und Tierärzte, die eine Privatapotheke halten und Arzneimittel zubereiten und abgeben wollen, haben gemäss § 32 des Gesundheitsgesetzes eine Bewilligung beim Departement Gesundheit und Soziales einzuholen.

§ 34⁴⁾

b) Voraus-
setzungen

Die Bewilligung wird den Ärzten nur erteilt:

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. 37 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 385).

²⁾ Fassung gemäss Ziff. 37 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 385).

³⁾ Fassung gemäss Ziff. 37 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 385).

⁴⁾ Die Voraussetzungen sind in § 32 des Gesundheitsgesetzes abschliessend geregelt.

- a) wenn die tatsächlichen Voraussetzungen gemäss § 22¹⁾ des Gesundheitsgesetzes erfüllt sind und zudem ein dringendes Bedürfnis vorliegt,
- b) wenn die Räumlichkeiten und Einrichtungen der Privatapotheke den einschlägigen Vorschriften entsprechen.

§ 35

Der Arzt darf Arzneimittel ausschliesslich an eigene Patienten abgeben, sofern diese in Gemeinden wohnen, in denen keine öffentliche Apotheke vorhanden ist. c) Beschränkungen

§ 36

¹ Die Bewilligung erlischt vollständig:

d) Beendigung

- a) wenn die Arzt- oder Tierarztpraxis²⁾ veräussert oder aufgegeben wird,
- b) wenn die Bewilligung zur ärztlichen oder tierärztlichen³⁾ Berufsausübung untergeht,
- c) wenn in der Wohnsitzgemeinde des Arztes oder im Umkreis von vier Kilometern davon eine öffentliche Apotheke eröffnet wird.⁴⁾

² Die Bewilligung kann jederzeit entzogen werden, wenn Voraussetzungen für die Erteilung weggefallen oder Entzugsgründe gemäss § 19⁵⁾ des Gesundheitsgesetzes vorhanden sind.

§ 37

Die Privatapotheken müssen in einem besonderen, nur hiefür bestimmten Zimmer eingerichtet sein. Gestatten die Verhältnisse dies nicht, kann die Apotheke in einem genügend grossen Sprechzimmer untergebracht werden. 2. Räumlichkeiten und Einrichtungen

§ 38

Die Zubereitung von Heilmitteln ist nur dem Arzt oder Tierarzt selbst gestattet. 3. Betrieb

¹⁾ Heute: § 32 des Gesundheitsgesetzes

²⁾ Gemäss § 32 Abs. 3 des Gesundheitsgesetzes sind die selbstständig tätigen Tierärzte berechtigt, eine eigene Privatapotheke zu halten.

³⁾ Gemäss § 32 Abs. 3 des Gesundheitsgesetzes sind die selbstständig tätigen Tierärzte berechtigt, eine eigene Privatapotheke zu halten.

⁴⁾ Die Voraussetzungen sind in § 32 des Gesundheitsgesetzes abschliessend geregelt.

⁵⁾ Heute: § 21 des Gesundheitsgesetzes

- § 39**
 4. Ausserkantonale Medizinalpersonen
 Ausserkantonale Ärzte und Tierärzte sind nicht befugt, im Kanton Aargau Arzneimittel aus ihren Privatapotheken abzugeben.
- § 40**
 5. Bezug der Arzneimittel
 Die im Kanton Aargau praktizierenden Ärzte und Tierärzte, gleichgültig ob sie zur Führung einer Privatapotheke und zur Selbstdispensation befugt sind oder nicht, haben die für Patienten bestimmten Arzneimittel aus einer schweizerischen öffentlichen Apotheke zu beziehen.
- § 41**
 6. Verweis auf andere Vorschriften
 Im Übrigen gelten die Vorschriften für öffentliche Apotheken sinngemäss für Privatapotheken, insbesondere die §§ 7, 10 Abs. 1¹⁾, 11 Abs. 2, 13–15, 17 und 27–32.

III. Ärztliche Notapotheken

- § 42**
 Ärztliche Notapotheken
 Für die eigenhändige Anwendung an ihren Patienten gemäss § 23²⁾ des Gesundheitsgesetzes ist den Ärzten die Abgabe von Arzneimitteln gestattet, wenn es sich um Notfälle handelt oder die Art der Behandlung es erfordert.

IV. Anstaltsapotheken

- § 43**
 1. Grundsatz
¹ Für die Apotheken von öffentlichen und privaten Anstalten, die der Pflege von Kranken oder Gebrechlichen dienen, sind die Bestimmungen über die Privatapotheken sinngemäss anwendbar.
² Der leitende Arzt ist für die Einrichtung und den Betrieb der Anstaltsapotheken verantwortlich, soweit kein eidgenössisch diplomierter Apotheker als Verwalter eingesetzt ist.

¹⁾ Aufgehoben durch Verordnung vom 13. März 1978, in Kraft seit 1. April 1978 (AGS Bd. 9 S. 559).

²⁾ Heute: § 32 Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes

§ 44¹⁾

Das Departement Gesundheit und Soziales kann, wenn die Verhältnisse es erfordern, besondere Anordnungen treffen. Es kann insbesondere Anstalten mit grossem Arzneimittelverbrauch verpflichten, die Apotheke von einem diplomierten Apotheker verwalten zu lassen.

2. Sonder-
ordnungen

§ 45

Die Anstaltsapotheken dürfen Arzneimittel nur an hospitalisierte Patienten verabfolgen.

3. Verabreichung

V. Schlussbestimmungen**§ 45a**²⁾

Die in dieser Verordnung verwendeten Funktions-, Berufs- und Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Funktions-,
Berufs- und
Personen-
bezeichnungen

§ 46

¹ ...³⁾

Gebühren

² ...⁴⁾

§ 47

Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden gemäss § 40⁵⁾ des Gesundheitsgesetzes bestraft, soweit nicht schwerere Straftatbestände erfüllt sind.

Straf-
bestimmungen

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. 37 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 385).

²⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 25. September 2002, in Kraft seit 1. Januar 2003 (AGS 2002 S. 413).

³⁾ Aufgehoben durch § 2 lit. b der Verordnung über die Gebührenerhebung auf dem Gebiete des Gesundheitswesens vom 16. Dezember 1966, in Kraft seit 1. Januar 1967 (AGS Bd. 6 S. 528); heute: Verordnung über die Gebühren auf dem Gebiete des Gesundheits- und Zivilschutzwesens vom 10. Juni 1991 (SAR 301.151).

⁴⁾ Aufgehoben durch Ziff. III 1. der Verordnung über die Gebühren in den Bereichen Gesundheit, Soziales und Zivilschutz vom 4. Juli 2007, in Kraft seit 1. September 2007 (AGS 2007 S. 139).

⁵⁾ Heute: § 66 des Gesundheitsgesetzes

Administrative Massnahmen	§ 48 ¹ Neben oder an Stelle einer Überweisung an den Strafrichter kann das Departement Gesundheit und Soziales als Zwangsmassnahme verfügen ¹⁾: a) die endgültige Einziehung beanstandeter Stoffe, Präparate und anderer Gegenstände zu Lasten des Apothekers, b) die Erteilung einer Rüge, c) die Verhängung einer Ordnungsbusse bis Fr. 100.– unter Auferlegung der Untersuchungskosten, d) die vorübergehende Schliessung der Apotheke, e) den Entzug der Bewilligung zur Betriebsführung oder zur Berufsausübung, f) andere Massnahmen. ² ... ²⁾
Aufgehobenes Recht	§ 49 Durch diese Verordnung werden aufgehoben: a) die Verordnung betreffend die Einrichtung, den Betrieb und die Beaufsichtigung der öffentlichen, privaten und Anstaltsapotheken vom 25. August 1922, b) die Verordnung über den Fähigkeitsausweis der Ärzte zur Selbstdispensation vom 7. Dezember 1923, c) § 12 lit. a und § 14 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel vom 3. September 1953 ³⁾.
Inkrafttreten und Vollzug	§ 50 ¹ Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1958 in Kraft. ² Das Departement Gesundheit und Soziales wird mit dem Vollzug beauftragt. ⁴⁾

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. 37 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 385).

²⁾ Aufgehoben durch Ziff. 16. der Verordnung über die Anpassung der kantonalen Verordnungen an das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 21. Mai 2008, in Kraft seit 1. Januar 2009 (AGS 2008 S. 458).

³⁾ SAR 351.111; rückgängig gemacht durch Verordnung vom 22. Juni 1959 (nicht in der AGS publiziert).

⁴⁾ Fassung gemäss Ziffer 8 der Verordnung 2 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 23. November 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 748).